

107 / 2021 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind:
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 21.12.2021
Mag. JS/MM/BeS

**Betreff: Informationen zum Verhandlungsergebnis mit der SVS für 2022 – 2024
Harmonisierung der Punktwerte der SVS-LW und SVS-GW**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte möchte Sie nunmehr über das Verhandlungsergebnis mit der SVS ab dem 01.01.2022 informieren.

Bereits im Jahr 2019 konnte ein Abschluss mit den Rahmenbedingungen für die Jahre 2020-2024 für die SVS erzielt werden. Das Ziel, die Tarife der vormaligen Sozialversicherung der Bauern (SVB) schrittweise an jene der SVA bis spätestens 2024 heranzuführen, konnte erfreulicherweise – mit Ausnahme des Großlabors - vorzeitig mit dem Verhandlungsergebnis 2022 erreicht werden.

Die Ergebnisse des Abschlusses für 2022-2024 umfassen folgende Änderungen und Neuerungen in der Honorarordnung:

- Eine komplette Tarifharmonisierung aller Honorare – außer den Labortarifen aus dem Abschnitt D - erfolgt per 01.01.2022. Für den Labor-Abschnitt D der Honorarordnung erfolgt die Tarifharmonisierung per 01.01.2024. Somit gibt es ab den oben angeführten Zeitpunkten nur noch einheitliche Punktwerte für alle SVS (für ehemals GW und LW Versicherte) Versicherten.
- Des Weiteren konnte ein „Bonus für 2020“ als Einmalzahlung in der Höhe von 4,9 Mio. Euro erzielt werden. Diese Einmalzahlung wird aliquot an alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte mit Ausnahme der Fachärztinnen und Fachärzte für Labormedizin in ganz Österreich aufgeteilt. Die Grundlage für die aliquote Auszahlung bildet der SVA-Umsatz aus dem Jahr 2020. Die Anweisung des Geldes erfolgt im Zuge der Abrechnung für den Dezember 2021 im Februar 2022.

- Für die Vorarlberger Vertragsärztinnen und -ärzte konnte noch eine Einmalzahlung in Höhe von etwa 106.000,- Euro als Härtefallregelung verhandelt werden. Auch diese wird Anfang nächsten Jahres ausgezahlt.
- Mit Wirkung vom 01.01.2022 werden die Punktwerte der GSVG-Anspruchsberechtigten mit Ausnahme jenes für Laboruntersuchungen (Abschnitt D der Honorarordnung) um 1,65 % erhöht. Diese Valorisierung ergibt sich aus der Vereinbarung in Höhe des VPI + 0,5 % - der ursprünglich nur auf die SVA-Honorare berechnet werden sollte. Diese Valorisierung wird nun auf das gesamte SVS-Honorar gleichverteilt.
- Die Vereinbarung (die vorzeitige Harmonisierung der GW- und LW-Punktwerte inkl. der Valorisierung und der Vorarlberger-Regelung) ergeben eine Honorarerhöhung von knapp ca. 8,7 % per 01.01.2022. Die Einmalzahlung in der Höhe von 5 Mio. Euro ergibt insgesamt zusätzlich 1,9 % des SVS-Honorars. Somit konnte eine Honorarerhöhung für das Jahr 2022 in der Höhe von ca. 10,6 % erreicht werden.

Im Rahmen des SVS-Abschlusses für das Jahr 2022 werden in Ergänzung der geltenden Gesamtverträge mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten bzw. Gruppenpraxen Folgendes vereinbart:

- Die Brief-Gegenbrief-Vereinbarung vom 16.12.2021 ersetzt die Punkte 6 bis 14 der Brief-Gegenbrief-Vereinbarung vom 01.11.2020 zur Gänze. Der Punkt 5 der Brief-Gegenbrief-Vereinbarung vom 01.11.2020 bleibt bis zum Zeitpunkt der Auszahlung im Februar 2022 von den Änderungen unberührt. Durch die vollständige Tarifharmonisierung sind keine weiteren Evaluierungen mehr notwendig.
- Weiterführung der Anlage mit den Leistungen der GKK-Honorarordnungen: Medizinisch notwendige ärztliche Leistungen, die in einer GKK-Honorarordnung enthalten waren, aber mit 01.01.2020 nicht in den Leistungskatalog der SVS übernommen werden konnten, bleiben für jene Vertragsärztinnen und -ärzte, die diese 2019 tatsächlich abgerechnet haben, weiterhin im Wege einer SVS-Abrechnungszusage für SVS-Anspruchsberechtigte abrechenbar. In der Anlage zu dieser Brief-Gegenbrief-Vereinbarung werden diese Leistungen vollständig für jedes Bundesland aufgelistet. Die Streichung der Limitierungen bei den OÖ-Positionen 41A, 54, 75D, 75E, 75F, 195 und 266A erfolgte, weil diese Limitierungen in der Honorarordnung der OÖGKK nicht ausdrücklich auch für SVB-Versicherte gültig erklärt wurden. In der Honorarordnungssystematik der OÖGKK waren bis Ende 2019 jene Limitierungen, die nicht explizit auch für die SVB wirksam erklärt wurden, nur für GKK-Versicherte nicht aber für SVB-Versicherte gültig. Mit der Streichung dieser Limitierungen wird somit lediglich der bis zum 31.12.2019 geltende Zustand hergestellt. Diese Anlage ist regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Diese Abrechnungszusagen enden jedenfalls mit Aufnahme der betreffenden Leistung in die SVS-Honorarordnung. Die Aufnahme der betroffenen Leistungen in die SVS-Honorarordnung soll tunlichst bis 31.12.2024 erfolgen.
- Bundeslandspezifische Abrechnungszusagen der SVA bleiben auch für die SVS (sowohl für GSVG- als auch für BSVG-Versicherte) in unveränderter Form aufrecht (z.B. Ultraschall Allgemeinmediziner, Dringlichkeitsterminsystem usw. in Vorarlberg).

Weiterführung der Sistierungsregelungen:

- Die Regelung nach lit h zweiter Absatz zur Position TA, nach der im gleichen Abrechnungszeitraum neben der VU-Basisuntersuchung eine TA nicht verrechenbar ist, wird vom 01.01.2020 bis 31.12.2024 sistiert.
- Die Regelung nach Abschnitt A XI Punkt 3. über die Bewilligungspflicht physikalischer Therapien und Bestrahlungstherapien ab 20 Behandlungseinheiten wird vom 01.01.2020 bis 31.12.2024 sistiert.
- Hinsichtlich der Verrechenbarkeit der Wegegebühren (Pos 9a und 9b) durch Vertragsärzte wird Folgendes vereinbart:
Die Bestimmungen bezüglich der Honorierung der Wegegebühren (Pos 9a und 9b) nach § 9 des Gesamtvertrages und Punkt 4. der Allgemeinen Bestimmungen zur Honorarordnung werden für die Zeit von 01.01.2020 bis 31.12.2024 sistiert. Die Anzahl der abrechenbaren Wegegebühren (Pos 9a und 9b) ergibt sich aus der tatsächlich zurückgelegten Strecke, wobei Reststrecken unter 500 m auf ganze Kilometer abzurunden und jene ab 500 m auf ganze Kilometer aufzurunden sind. Die Regelungen bezüglich Besuchsreihen bleiben weiterhin aufrecht. Die zum 01.01.2020 für Wien und die unter § 9 Abs 3 lit c des Gesamtvertrages genannten Orte bestehenden Regelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Zusätzlich wurden folgende Themenschwerpunkte zwischen der ÖÄK und der SVS für den Zeitraum 2022-2024 vereinbart:

- Weiterführung der Leistungsposition „OEK – Ordination unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel“ und Überarbeitung der Regelungen zur Telemedizin: Die Abrechnungsmöglichkeit des Pilotprojektes „OEK - Ordination unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel“, die mit Ende 2021 befristet war, konnte nunmehr bis 31.12.2024 verlängert werden. Bitte beachten Sie, dass die OEK-Leistungsposition mit keiner zusätzlichen Leistung aus der SVS-Honorarordnung abgerechnet werden kann.
Die ÖÄK und SVS haben jedoch vereinbart, bis zum Ende der Periode (2024) eine Neuausrichtung der Regelungen für den Bereich der Telemedizin abzuschließen.
- Überarbeitung des SVS-Gesamtvertrages: Die Überarbeitung bzw. Modernisierung des SVS-Gesamtvertrages sollen bis spätestens zum Ende der Periode abgeschlossen werden.
- Stellenpläne: Bis Ende 2024 soll im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Gesamtvertrages eine Aktualisierung der Stellenpläne erfolgen.
- Präventionsleistungen: Für SVS-Versicherte soll es zu einer Stärkung und einem Ausbau der Präventionsleistungen in der angeführten Periode kommen.

Weitere Details entnehmen Sie bitte der beigelegten Unterlage. Der Brief-Gegenbrief vom 16.12.2021 zum Gesamtvertrag der SVS wird nach Vorliegen aller Unterschriften auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer kundgemacht. Die Informationen werden auch den Arztsoftwareherstellern kommuniziert.

Mit der Bitte um Verteilung und Information in Ihrem Wirkungskreis verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



VP MR Dr. Johannes Steinhardt
Obmann



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

Anlage